

Strafrechtliche Grenzen für MitarbeiterInnen im Gesundheitswesen



Karin Bruckmüller (JKU Linz/ LMU München)

Gewalt in der Pflege – AK Stmk

1.6.2017

PFLEGESITUATION IM ZUSAMMENHANG MIT STRAFRECHT

- **PatientIn greift PflegerIn an**
 - PatientIn droht PflegerIn mit Körperverletzung
 - PatientIn hebt Hand und will zuschlagen
 - PatientIn verletzt PflegerIn durch Schlag/Tritt
 - PatientIn würgt PflegerIn

- **(Kriminal)Strafrecht kommt in Spiel**

- **Aus strafrechtlicher Sicht:**
 - **PatientIn = TäterIn** (inbes. versuchte od vollendete Körperverletzung)
 - **PflegerIn* = Opfer**

PFLEGESITUATION IM ZUSAMMENHANG MIT STRAFRECHT

- **Pfleger wehrt sich gegen angreifenden Patienten**
 - Pfleger hält Hand des Patienten fest
 - Pfleger stößt Patient zurück
 - Pfleger tritt und verletzt Patienten dabei
 - Pfleger fixiert Patient

um Angriff des Patienten zu beenden

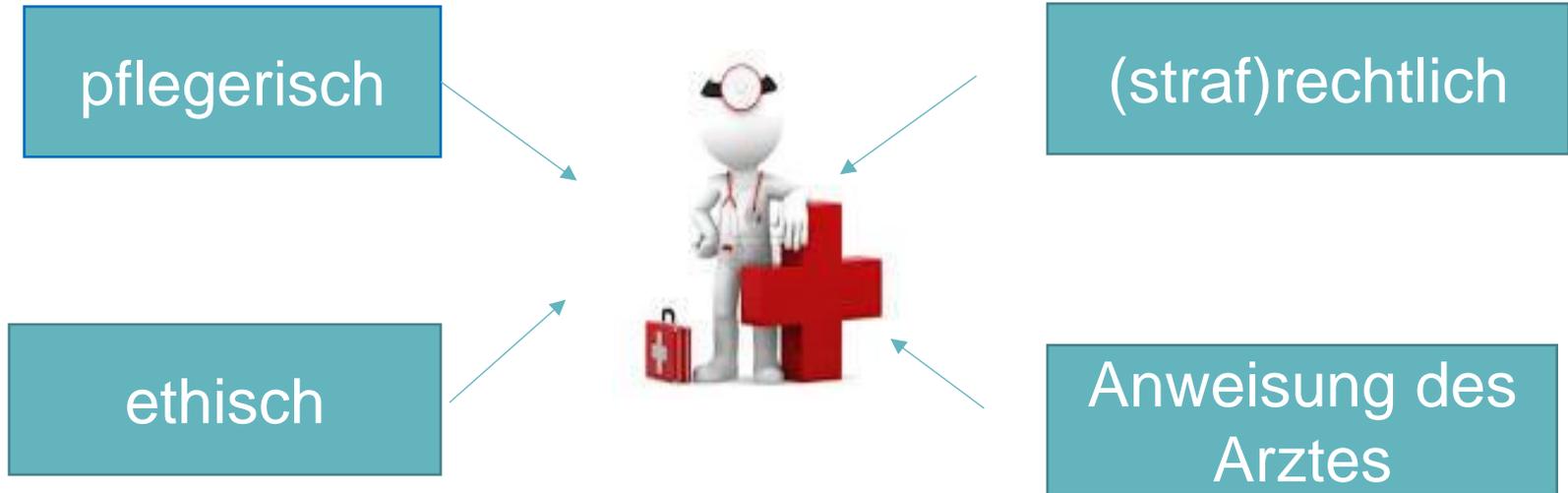
- **Aus strafrechtlicher Sicht:**
 - **Pfleger = (vorerst) mutmaßlicher Täter** aber Notwehr
 - **Patient = Opfer**

RECHTSKENNTNIS

RECHTSSICHERHEIT

- **Pfleger “steht mit einem Bein im Gefängnis” wenn er sich wehrt?**
- **Nein!**
- **Rechtfertigungsgründe**
 - Notwehr
 - Rechtfertigender Notstand
 - (Mutmaßliche) Einwilligung
 - Pflichtenkollision
 - Anhalterecht Privater
- **Voraussetzungen und Grenzen der Rechtfertigung**

SPANNUNGSFELD RECHTUNSKENNTNIS



=> (oft) Spannungsfeld zwischen

- pflegerisch korrektem
- ethisch adäquatem
- medizinisch korrektem (Anweisung d Arztes)
- (straf)rechtlich richtigem

Handeln in eskalierter Situation (unter Zeitdruck)

RECHTSKENNTNIS RECHTSSICHERHEIT

Studien zeigen:

- **Kenntnis der strafrechtlichen Grenzen bei pflegerischen Handlungen insbesondere bei Abwerhandlungen**
 - **fuhrt zu Deeskalation in “angespannten” Situationen**
- ⇒ **Schutz des Pflegers vor strafrechtlichen Folgen gleichzeitig**
- ⇒ **Schutz des Patienten vor “Reaktionsfehlern” der Pfleger**

GRENZEN DER ABWEHR

- **Typische Tatbestände des Strafrechts bei Abwehr**
 - **Körperverletzung** (§ § 83 ff StGB)
Bsp: zurückschlagen mit Verletzungsfolge (die nicht unerheblich ist)
 - **Freiheitsbeschränkung** (§ 99 StGB)
Bsp: festhalten/fixieren (mit gewisser Zeitdauer)
 - **Nötigung** (§ 105 StGB)
Bsp: zurückstoßen, wegnehmen der Gehilfe
 - **Gefährliche Drohung** (§ 89 StGB)
Bsp: verbale Abwehr mit Drohung mit Körperverletzung

GRENZEN DER ABWEHR

▪ Typische Rechtfertigungsgründe

- Handlungen innerhalb Heimaufenthaltsgesetz

(Beachten Sie personenbezogenen Anwendungsbereich etwa auf Intensivstationen)

- Handlungen innerhalb Unterbringungsgesetz

- Notwehr (§ 3 StGB)

- 1) *Nicht rechtswidrig* handelt, wer sich nur der *Verteidigung bedient*, die *notwendig* ist, um *einen gegenwärtigen oder unmittelbar drohenden rechtswidrigen Angriff auf Leben, Gesundheit, körperliche Unversehrtheit, Freiheit oder Vermögen* von sich oder einem anderen *abzuwehren*. Die Handlung ist jedoch nicht gerechtfertigt, wenn es offensichtlich ist, daß dem Angegriffenen bloß ein geringer Nachteil droht und die Verteidigung, insbesondere wegen der Schwere der zur Abwehr nötigen Beeinträchtigung des Angreifers, unangemessen ist...

NOTWEHR

GRENZEN DER ABWEHRHANDLUNG

▪ Notwehrsituation

- unmittelbar drohender oder gegenwärtiger
- rechtswidriger Angriff (ausgehend von einer Person)
- gegen notwehrfähiges Rechtsgut

Bsp. : Patient tobt und hebt die Faust oder den Stock, um Pfleger zu schlagen. Patient tritt gegen den Pfleger. Patient schleudert dem Pfleger einen Gegenstand entgegen. Oder wie im Fall, der auch in Zeitung war, Pflegerin wurde gewürgt.

▪ Notwehrhandlung

notwendige Handlung

Bsp.: Pfleger stößt Patient zurück und Patient bricht sich Arm

▪ Subj. Rechtfertigungselement: Kenntnis der NW-Situation

NOTWEHRSITUATION

GRENZEN DER ABWEHR

- **unmittelbar drohender oder gegenwärtiger Angriff**

Angriff muss gerade stattfinden oder unmittelbar bevorstehen

Bsp: Patient würgt bereits; Patient macht Faust um Pfleger zu treffen

- **notwehrfähiges Rechtsgut**

Leben, Gesundheit, körperliche Unversehrtheit, Freiheit, Vermögen

Nicht bei Ehre (Anspucken, Ohrfeige ohne Verletzungsfolge)

- **rechtswidrig**

Angriff des Patienten darf nicht gerechtfertigt sein (keine Notwehr gegen Notwehr)

Bsp: Patient ist aggressiv und geht grundlos auf Pfleger los.

NOTWEHR SITUATION

GRENZEN DER ABWEHRHANDLUNG

- **unmittelbar drohend oder gegenwärtig**
Angriff muss gerade stattfinden oder unmittelbar bevorstehen
- **notwehrfähiges Rechtsgut**
Leben, Gesundheit, körperliche Unversehrtheit, Freiheit ,
Vermögen
Nicht bei Ehre (Anspucken, Ohrfeige ohne Verletzungsfolge)
- **rechtswidrig**
Angriff des Patienten darf nicht gerechtfertigt sein
(keine Notwehr gegen Notwehr)
Bsp: Patient ist aggressiv und geht grundlos auf Pfleger los.

NOTWEHRSSITUATION

GRENZEN DER ABWEHR

- **Abgrenzung rechtmäßiger/rechtswidriger Angriff**

Bsp: Patient reagiert mit Tritt auf Fixierung oder auf Behandlung gegen seinen Willen

- Fixierung (etwa nach UbG) bzw. Behandlung (etwa bei einwilligungsunfähigen) Patienten ist rechtmäßig

- Patient wehrt sich = rechtswidriger Angriff

⇒ Notwehrsituation: Pfleger **darf** Notwehr üben

- Fixierung (aus paternalistischen Gründen) bzw. Behandlung (bei einwilligungsfähigen) Patienten (s. „Eigenmächtige Heilbehandlung“ § 110 StGB) ist rechtswidrig

- Patient wehrt sich = rechtmäßige Abwehr

⇒ keine Notwehrsituation: Pfleger **darf nicht** Notwehr üben

EXKURS:

SPANNUNGSFELD – PFLEGE / MEDIZIN / ETHIK / RECHT

- **Letzt genanntes Bsp. zeigt Spannungsfeld auf**
 - medizinisch korrekt wäre Patient zu behandeln
 - pflegerisch wäre es korrekt/sinnvoll Patient zu fixieren, damit Behandlung gegen dessen Willen möglich ist
 - strafrecht erlaubt weder Fixierung noch Behandlung
- **Lösen des Spannungsfeldes durch**
 - med/ethische Leitlinien
 - med/ethische Fallbesprechungen**die strafrechtliche Grenzen einbeziehen**
(Handlungskorridor innerhalb der Grenzen d Strafrechts)

NOTWEHRHANDLUNG

GRENZEN DER ABWEHRHANDLUNG

▪ **Notwendige Verteidigung**

- Verwendung des notwendigen Mittels
- unter den zur Verfügung stehenden muss das schonendste genommen werden,
- das den Angriff sofort und endgültig abwehrt

▪ **Abwehrreaktion darf sehr weit gehen**

Bsp: Wird Pfleger angegriffen, darf er Patient – wenn dies notwendig ist - auch am Körper verletzen und an der Freiheit beschränken.

NOTWEHR

SONDERPUNKTE

- **Keine Notwehr möglich nach Provokation**
- **Notwehr verneint bei Vorhersehbarkeit der Angriffsgefahr bei Fixierung eines HeimAufG unterstehendem Patienten**
 - (vor kurzem ergangenen) Einzelurteil und Einzelmeinung
 - Grund ist wohl:
Patientenschutz des HeimAufG nicht zu umgehen
 - nach strafrechtlich herrschender Meinung:
Notwehr möglich, um Angriff auf Pfleger zu beenden
(nicht um Fixierung zu ermöglichen)

RECHTFERTIGENDER NOTSTAND

GRENZEN DER ABWEHR

- **Übergesetzlicher Rechtfertigungsgrund**
- **Notstandssituation**
 - bedeutender Nachteil (jede relevante Gefahr) für jegliches Rechtsgut
Bsp. : Patient beschimpft oder ohrfeigt Pfleger vor vielen anderen Patienten, sodass es zu einer Ehrverletzung kommt.
- **Notwehrhandlung (viel enger als bei Notwehr)**
 - einzig zur Verfügung stehendes Mittel
 - gerettetes Rechtsgut höherwertiger als geopferetes Rechtsgut
 - kein unangemessenes Mittel
- **Subj. Rechtfertigungselement**

LÖSUNGSANSÄTZE FÜR RECHTSSICHERES HANDELN

- **Erarbeitung med/ethischer Leitlinie mit Handlungskorridor innerhalb strafrechtlicher Grenzen**
- **Besprechung von strafrechtlich korrekten Handlungsmöglichkeiten in typischen Pflegefällen**
- **Abhaltung med/ethischer/strafrechtlicher Konzile für bestimmte Patienten**
- **Entsprechende Anzahl an Pflegepersonal anfordern**
(Krankenhausgesellschaft od. -träger kann bei Organisationsverschulden hohe Geldbuße drohen)

Danke!

**Bitte wenden Sie sich bei Fragen
oder
um weitere Details zu erhalten
an
karin.bruckmueller@jku.at
karin.bruckmueller@jura.uni-muenchen.de**